

Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **24 (1895)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren vierundzwanzigsten, das Jahr 1895 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 legte uns die Pflicht auf, Ihnen den Entwurf revidierter Gesellschaftsstatuten zu unterbreiten. Da wir unsern Bericht und Statutenentwurf vom 12. Nov. v. Js. vorschriftsgemäß dem Geschäftsberichte als Beilagen beifügen, können wir auf diese Aktenstücke verweisen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 2. Dezember genehmigte den Entwurf und schaltete nur auf unsern Antrag in Artikel 9 als Absatz 3 noch ein:

„Die Namenaktie ist übertragbar. Für die Eintragung in das Aktienbuch kann der Nachweis des Erwerbs durch Indossament geleistet werden.“

Wir haben den beigedruckten Entwurf entsprechend ergänzt.

Der h. schweizerische Bundesrat genehmigte die revidierten Statuten am 28. Dezember. Seine Schlußnahme lautet:

Der schweiz. Bundesrat
nach Einsicht

1. der von der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn unterm 2. Dezember 1895 beschlossenen Statutenänderungen;

2. eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Den revidierten Statuten der Gotthardbahn-Gesellschaft vom 2. Dezember 1895 wird, vorbehaltlich der bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften, sowie der aus den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen bzw. Konzessionsgenehmigungen fließenden Rechte des Bundes, die Genehmigung erteilt.
2. Dieser Beschluß ist den revidierten Statuten beizudrucken, von denen ein mit den Originalunterschriften versehenes Exemplar im Bundesarchiv niederzulegen ist.

Bern, den 28. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Unterm 30. Dezember sind sodann die Statuten in das luzernische Handelsregister eingetragen worden und damit am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

Nach dem erwähnten Bundesgesetze vom 28. Juni und dem Bundesratsbeschlusse vom 18. Oktober 1895 konnten diejenigen Aktionäre, die ihre Aktien bis zum 17. Dezember 1895 auf ihren Namen ins Aktienbuch eintragen ließen, sofort das Stimmrecht erlangen. 195 Aktionäre haben bis zu diesem Termine für 27,528 Aktien den Eintrag verlangt.

Über die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien werden wir an anderer Stelle Bericht erstatten.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Von unseren Beziehungen zu anderen Transportanstalten wollen wir hier nur hervorheben, daß uns für das Jahr 1895 die Geschäftsführung des schweizerischen Eisenbahnverbandes übertragen war. Die Geschäfte allgemeiner Natur sind in diesem Verbandsverbande nicht sehr zahlreich, immerhin müssen wir einiger wichtigeren erwähnen, so der Einführung eines besonderen Ausschusses für die Personentarifangelegenheiten und der Umarbeitung der Reglemente für die einzelnen Verbandskommissionen; ferner der Vorarbeiten für die schweizerische Landesausstellung in Genf, wo sich die schweizerischen Bahnen kollektiv beteiligen werden, und endlich der gemeinsamen Schritte, die der Verband in der Angelegenheit eines Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen gethan hat. Dieser Gesetzesentwurf steht bekanntlich mit dem Rückkaufsrechte des Staates im Zusammenhange, und es hat die vom Eisenbahnverbande ausgearbeitete und an die h. Bundesversammlung gerichtete Eingabe in den Verhandlungen des Ständerates Anerkennung gefunden. Sie hat nicht nur zur Klarstellung der Verhältnisse, sondern auch zur Sicherung der Rechtsstellung der Bahnen manches beigetragen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt indessen in das Jahr 1896.

An dem großen internationalen Eisenbahnkongresse, der seine fünfte Sitzung vom 26. Juni bis zum 9. Juli in London abhielt, war die Direktion durch ihren Vizepräsidenten, Herrn Dietler, vertreten, der bekanntlich seit dem Jahre 1887 Mitglied des ständigen Ausschusses ist.